Stadt
Luzern
Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 396 2004/2009

von Werner Schmid und Jörg Krähenbühl
namens der SVP-Fraktion
vom 23. April 2008
(StB 684 vom 9. Juli 2008)

Wurde anlässlich der 50. Ratssitzung vom 25. September 2008 beantwortet.

Fixerraum: Bloss eine Handvoll „Besucher" pro Tag?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:
Wie viele Drogenabhängige besuchen pro Tag den Fixerraum (keine Mehrfachzählung ein und derselben Person!)?

Im Zeitraum vom 27. August 2007 bis 23. Juni 2008 (302 Tage) wurden folgende Frequenzen gezählt (keine Mehrfachzählungen pro Tag):

	Total	Tagesdurchschnitt	Minimalwert	Maximalwert
Anzahl Kontakte	3'024	10	2	29
Konsumationen	4'830	16	1	53
davon Injektionen	3'322	11	0	37
davon Inhalationen	1'508	5	0	36

Hinweis: Der Fixerraum Geissmättli verfügte neben dem Injektionsraum, in welchem die mitgebrachten Drogen gespritzt werden konnten, auch über einen Inhalationsraum, wo die Drogen geraucht wurden. Die tieferen Werte für den Inhalationsraum sind vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Hemmschwelle, im öffentlichen Raum Drogen zu rauchen, wesentlich tiefer sein dürfte als beim Spritzen.

In den ersten vier Betriebswochen lag der Tagesdurchschnitt bei etwa 20 Personen, und auch alle Maximalwerte wurden in diesem Zeitraum erreicht. Diese für eine Anfangsphase durchaus guten Frequenzen endeten nach der Schliessung der Bar „Fonta" an der Baselstrasse 44 durch die Polizei am 25. September 2007. Bei dieser „Razzia" wurden 18 Personen wegen Verdachts auf Verkauf von illegalen Betäubungsmitteln festgenommen. Es ist davon auszugehen, dass damit für die Drogenabhängigen eine wichtige Bezugsquelle versiegte, die

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

in einer für einen unmittelbar anschliessenden Konsum annehmbaren Distanz zum Fixerraum lag.

Zu 2.:
Gedenkt der Stadtrat, zwecks Erhöhung der Besucherfrequenzen, den sogenannten „Ameisendeal" im Umfeld des Fixerraumes zuzulassen, obwohl dies einer illegalen Drogenszene gleichkommt?

Da der Fixerraum im ehemaligen Restaurant Geissmättli zum Zeitpunkt der Behandlung dieser Interpellation durch den Grossen Stadtrat bereits geschlossen sein wird bzw. ist, ist die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf den Fixerraum gegenstandslos. Da sich aber eine grundsätzliche Frage dahinter verbirgt, möchte der Stadtrat trotzdem darauf eingehen.

Der Stadtrat und die Polizei als ausführendes Organ setzen selbstverständlich das geltende Gesetz um – wie das Beispiel in der Antwort auf Frage 1 aufzeigt auch mit dem Risiko, die Frequenzen eines Drogenkonsumraums zu tangieren. Der Stadtrat hat in den Diskussionen vor dem Start des Pilotprojekts immer klargemacht, dass die Sicherheit des Standortquartiers oberste Priorität habe, und hat dies auch durchgesetzt. Neben der Verlagerung der Konsumformen dürfte die Angst der Drogenabhängigen vor dem Verlust der mitgebrachten Drogen als Folge von Polizeikontrollen eine der wichtigsten Ursachen für die schlechte Auslastung des Fixerraums Geissmättli sein.

Die Polizei hat sich gegenüber potenziellen Benutzerinnen und Benutzern des Fixerraums vor und während des Pilotprojekts an folgendes Dispositiv gehalten und diese Regeln in Zusammenarbeit mit dem Verein Kirchliche Gassenarbeit gegenüber den Drogenabhängigen kommuniziert[1]:

Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln in Kleinstmengen für den Eigengebrauch werden im Fixerraum strafrechtlich nicht verfolgt.[2] Andere Zuwiderhandlungen (Drogenhandel, Vermögensdelikte usw.) werden auch im Fixerraum konsequent zur Anzeige gebracht.

Zutrittsrecht der Polizei
Die Polizei hat jederzeit das Recht auf Zutritt zum Fixerraum. Dies gilt insbesondere

- *für die Unterbindung des Drogenhandels;*
- *bei Straftatbeständen, die sich im Zusammenhang mit Beschaffungskriminalität ergeben können;*
- *bei Verdacht, dass sich im Fixerraum polizeilich gesuchte Personen aufhalten;*
- *bei der Verfolgung gesuchter Personen.*

[1] Zitiert aus: Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern (Hrsg.): „Tun und lassen…" – Fixerraum Luzern. Das Angebot und die Regeln (undatiert).
[2] Gestützt auf Art. 19a Abs. 3 BetmG.

Personenkontrollen
Personenkontrollen von Drogenabhängigen auf dem Weg zum Fixerraum und von diesem weg sowie im Nahbereich des Fixerraums werden dann zurückhaltend durchgeführt, wenn

- *die Drogenabhängigen auf direktem Weg höchstens zu dritt gezielt zum Fixerraum hin und gezielt vom Fixerraum weg gehen;*
- *es keine Ansammlungen von Personengruppen vor dem Fixerraum, im Quartier oder auf dem Weg gibt;*
- *kein Verdacht des Drogenhandels besteht.*

Personenkontrollen werden konsequent durchgeführt bei

- *Ansammlungen und Personengruppen (begründeter Verdacht strafbarer Handlungen);*
- *Verdacht des Drogenhandels;*
- *längerem unbegründetem Aufenthalt im Quartier;*
- *Verdacht des Vorliegens anderer Zuwiderhandlungen;*
- *Personenfahndungen.*

Bei Personenkontrollen aufgefundene Betäubungsmittel (auch Kleinstmengen zum Eigengebrauch) werden in jedem Fall beschlagnahmt, und das Delikt wird zur Anzeige gebracht.

Stadt- und Kantonspolizei haben zu keinem Zeitpunkt die Umsetzung der genannten Regeln gelockert. Die Frage 2 der Interpellation kann somit klar mit „Nein“ beantwortet werden.

Stadtrat von Luzern

Stadt
Luzern
Stadtrat